



Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Übergabeeschreiben

Herrn
Peter Nölker
Im Oberdorf 41
27239 Twistringen

Auskunft erteilt: Frau Poppe
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B 111
Telefon: 05441 976- 1668
Telefax: 05441 976- 4950
E-Mail: * Sigrid.Poppe@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**) 49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
63 DH 00262/2015/71 **05.11.2015**

Grundstück Twistringen, Borweder Weg
Gemarkung: Scharrendorf,, Flur: 11, Flurstück: 9

Vorhaben Erweiterung vorh. Anlage zum Halten von Mastgeflügel; Änderung der Haltungsform in den BE 1 bis 4 von Kurz- auf Langmast (67.200 Hähnchen mit 1,5 kg und 87.929 bis 2,7 kg; mit Errichtung einer Abluftreinigungsanlage je BE, Betrieb mit 158.396 Plätzen

Aufgrund des Antrages vom 03.08.2015 wird nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 7.1.3.1, Buchstabe G des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Scharrendorf
Flur	11
Flurstück	9

die vorhandene Anlage zum Halten von Mastgeflügel zu ändern und diese Änderung zu betreiben.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 – 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz Kto. 13 144
IBAN: DE45256513250000013144

Kreissparkasse Syke Kto. 11 100 101 37
IBAN: DE20291517001110010137

Volksbank Diepholz Kto. 11 099 000
IBAN: DE93250695030011099000

BLZ 256 513 25
BIC: BRLADE21DHZ

BLZ 291 517 00
BIC: BRLADE21SYK

BLZ 250 695 03
BIC: GENODEF1BNT

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Erweiterung vorhandene. Anlage zum Halten von Mastgeflügel; Änderung der Haltungsfarm in den BE 1 bis 4 von Kurz- auf Langmast (67.200 Hähnchen mit 1,5 kg und 87.929 bis 2,7 kg; mit Errichtung von 4 Abluftreinigungsanlagen; Betrieb Gesamtanlage mit 158.396 Plätzen

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 03.08.2015 mit Anlagen
2. Lageplan i. M. 1 : 500
3. Übersichtsplan i. M. 1 : 5 000
4. Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
5. Bauantrag vom 23.07.2015 mit Anlagen
6. Qualifizierter Flächennachweis / Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis
7. Immissionsschutzrechtliches Gutachten vom 25.06.2015 mit Anlagen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg
8. Statische Berechnungen

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Diese Genehmigung wird nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG mit folgenden Auflagen (A), Nebenbestimmungen (B) und Hinweise (H) verbunden bzw. erteilt:

Allgemeines:

1. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Grüneintragungen sind einzuhalten.
2. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Ergänzungen sind einzuhalten.
3. Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 08.04.2004, Az.: 63 DH 1946/2003/71 und vom 26.08.2013, Az.: 63 DH 1898/2012/71 gelten weiter, soweit sie durch diese Genehmigung nicht gegenstandslos werden.
4. Für das Vorhaben sind eine Baubeginnanzeige sowie Schlussabnahme vorgeschrieben. Spätestens mit Vorlage der Baubeginnanzeige ist die Bauleiterin/der Bauleiter zu benennen.
Die Schlussabnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage zu beantragen. Für die Anzeige bzw. Anmeldung bitte ich, die beigefügten Vordrucke zu verwenden.
5. **Die Anlage darf erst nach erfolgter Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.**

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der vom zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräusche darf folgende Werte nicht überschreiten:
 - Außenbereich (vergleichbar mit einem Mischgebiet):
 - tagsüber (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB (A)
 - nachts (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 45 dB (A)
 - (A) (bi201)
2. Die gutachtliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Nienburg -, vom 25.06.2015, ist Bestandteil der Genehmigung. (A) (bi202)
3. Lüftungsanlagen der BE'en 1 bis 4:
 - Die Leistung der Abluftventilatoren ist so zu bemessen, dass die Luftrate für Sommer und Winter nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ (Ausgabe 1992) erreicht wird.
 - In der Stallluft dürfen durch Ammoniak, Hydrogensulfid und andere Gase keine gesundheitsschädlichen Konzentrationen auftreten.
 - Für den Fall, dass bei Ausfall der Zwangslüftung keine lebenserhaltende Luftversorgung gegeben ist, sind Einrichtungen erforderlich, die selbsttätig eine Notlüftung oder eine netzunabhängige Meldung der Störung bewirken.
 - Die Wärmedämmung der raumumschließenden Bauteile muss so bemessen werden, dass ein ausreichender Schutz gegen Oberflächenkondensat (Tauwasser) sichergestellt ist.
 - Die gesamte Abluft der BE'en 1 bis 4 sind zu fassen und vollständig einer **DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage zur Reduzierung von Ammoniak- und Geruchsemissionen (hier: I.U.S Abluftreinigungssystem für Geflügelhaltung)** zuzuführen.

Die Abluftreinigungsanlage hat einen Minderungsgrad von 70 % bezüglich Ammoniak aufzuweisen.
 - Es sind geeignete Probenahme- und Messstellen vorzusehen.
 - Lüftungskanäle sind regelmäßig auf Staubablagerungen hin zu reinigen und vom Betreiber einer Funktionskontrolle zu unterziehen.

- Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlage bzw. Abluftreinigungsanlage ist eine Bescheinigung des Installateurs bzw. Anlagebauers vor Inbetriebnahme der Stallanlage vorzulegen (Bestätigung der Auflagen). (A) (bi203)
- 4. Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig zu pflegen und zu warten und auf ihren Wirkungsgrad hin zu prüfen.
- 5. Es ist ein **elektronisches Betriebstagebuch** (EBTB) zu führen, welches der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Im EBTB sind betriebsrelevante Daten als Halbstunden-Mittelwerte über die letzten drei Jahre abzuspeichern.

Generell zu erfassen sind:

- a. Energieverbrauch der Abluftreinigungsanlage (ARA) und kumulativ kWh),
- b. Medienverbrauch der ARA insofern vorhanden/notwendig (Frischwasser, Säure-Lauge, Additive usw.) tierplatzbezogen und kumulativ,
- c. Frischwasser (immer) und Abschlammung (Wäscher), tierplatzbezogen und kumulativ,
- d. Volumenstrom (m^3/h oder %),
- e. Rohlufttemperatur und -feuchte ($^{\circ}\text{C}$, %),
- f. Reinlufttemperatur und -feuchte ($^{\circ}\text{C}$, %),
- g. Differenzdruck der ARA (Pa),
- h. pH-Wert und Leitfähigkeit bei Abluftwäschern oder mehrstufigen Systemen,
- i. Umwälzmenge des Waschwassers.

Neben der Dokumentation der Reinigungsleistungen ist die ordnungsgemäße Dokumentation verfahrensrelevanter Prozessdaten im EBTB erforderlich. Die Daten müssen eindeutig definiert sein und sie müssen richtig und auch vollständig sein. Die Daten des EBTB müssen mit handelsüblicher Software in tabellarischer Form lesbar und grafisch darstellbar sein.

Technische Mängel sowie Aufwendungen hinsichtlich Reparatur und Wartung sowie weitere Informationen bezüglich möglicher Auffälligkeiten (Ablagerungen, Korrosion usw.) sind anzugeben.

- 6. Es ist ein **manuelles Betriebstagebuch** zu führen, aus dem mindestens die Belegung des Stalles, der Einstallungstermin, wöchentlich die Anzahl und das Gewicht der Tiere sowie außerordentliche Betriebsereignisse wie z. B. Stromausfälle hervorgehen.
- 7. Der Filtermaterialwechsel (Biofilter, mechanische Staubfilter) muss mit Datum dokumentiert werden (manuelles oder elektronisches Betriebstagebuch).

8. Mindestens **jährlich ist eine Wartung durchzuführen**, um eine dauerhafte Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage sicherzustellen.

Die Wartung ist vom Hersteller der Abluftreinigungsanlage oder von einer vom Hersteller autorisierten Firma durchzuführen.

9. Der **Wartungsvertrag** ist der Genehmigungsbehörde spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
10. Änderungen des Wartungsvertrages sind der Genehmigungsbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Datum des Änderungsvertrages, anzuzeigen.
11. Die **Wartungsprotokolle** sind der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach der erfolgten Wartung vorzulegen.
12. Durch eine für die Ermittlung der Emission von Gerüchen und Ammoniak nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle, die nicht nach § 29 b BImSchG bekannt gegeben sein muss, ist eine regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit (Funktionsprüfung) der Abluftreinigungsanlage mit folgendem Mindestumfang durchzuführen:

Von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Messstelle ist festzustellen, ob die Anlage seit der letzten Funktionsprüfung wie genehmigt betrieben wurde und die erforderliche Reinigungsleistung erbracht hat. In diesem Zusammenhang ist das elektronische Betriebstagebuch für den Zeitraum zwischen den beiden Funktionsprüfungen entsprechend auszuwerten. Die **Funktionsprüfung ist mindestens jährlich durchzuführen**, wobei die Prüfung mindestens alle zwei Jahre bei einer Anlagenauslastung erfolgen soll, die mindestens 70 % der Filterflächenbelastung aufweist. Die Filterflächenbelastung ergibt sich aus der Luftrate für die maximale Stallbelegung bei maximalem Gewicht der Tiere für die jeweilige Haltungsform nach DIN 18910 und der Anströmfläche.

Die Funktionsprüfung umfasst mindestens folgende Parameter:

- Reingasfeuchte,
- NH₃-Abscheidung mittels geeigneter Prüfröhrchen (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- Bewertung, ob Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar ist.

Die Auswertung des elektronischen Betriebstagebuches soll im Hinblick auf

- die Nachvollziehbarkeit des Frischwasserverbrauches,
- die Nachvollziehbarkeit des Stromverbrauches,
- die Einhaltung des pH-Wertes (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- die Einhaltung des Leitfähigkeitswerts (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- die Einhaltung der Abschlämmrate (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- die Prüfung auf Plausibilität von Volumenstrom und Druckverlust und
- die Nutzungsdauer des Filtermaterials (nur einstufige Biofilter)

erfolgen.

. . .

13. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse der Funktionsprüfung inklusive der Auswertung des elektronischen Betriebstagebuchs der zuständigen Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats übermittelt werden. Der Anlagenbetreiber soll der beauftragten Messstelle aufgeben, die Messberichte direkt an die Genehmigungsbehörde weiterzugeben.
14. Futtersilos müssen bei pneumatischer Befüllung mit Filtern versehen sein, die die ins Freie geführte Abluft soweit reinigen, dass der Reststaubgehalt von 50 mg/cbm nicht überschritten wird. (A) (bi210)

Bauordnungsrechtliche Ausnahmen/Befreiungen/Nebenbestimmungen u. Hinweise:

1. Es wird zugelassen, dass die Nachweise über die Standsicherheit und - falls gefordert - Ausführungszeichnungen und andere bautechnische Nachweise erst nach Erteilung der Baugenehmigung vorgelegt werden.

Die Bauvorlagen sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung **bis zum Baubeginn** bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen. (B) (569)

2. Von den verantwortlichen Unternehmern sind für Maurer-, Stahlbeton-, Holzbauarbeiten Qualifikationsnachweise und Erklärungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend der genehmigten Zeichnung einschließlich der geprüften statischen Berechnung und den anerkannten Regeln der Bautechnik ausgeführt wurde. (A) (603c)
3. Die Baustelle ist von der öffentlichen Fläche abzugrenzen und zu sichern (§ 11 Abs. 1 NBauO). (A) (317)

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen:

Abfallbehördliche Auflagen:

1. Beim Einsatz von Wirtschaftsdüngern und Gärresten, im Regelfall durch Ihren Betrieb, ist ein ausgeglichener Nährstoffvergleich gemäß der Grenzwerte, maximal 170 kg N/ha und 20 kg P₂O₅ (Überschuss) je ha, der Düngeverordnung zu erzielen. Bei der Aufbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger und Gärreste sind die Vorgaben der geltenden Düngeverordnung in der Fassung vom 27.02.2007 zu beachten. Änderungen düngerechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung des vorgelegten Verwertungskonzeptes haben, können eine Anpassung des Verwertungskonzeptes erfordern. Gegebenenfalls ist ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.
2. Nachträgliche Änderungen des Tierbestandes (Tierarten, Tierzahl, etc.) oder der Güllelagerkapazität sind ebenso wie Zu- und Verpachtungen von Aufbringungsflächen unaufgefordert der Genehmigungsbehörde durch geeignete Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Bewertungsgrundlage sind zukünftig 181396 Hähnchenmastplätze auf Festmist im Gesamtbetrieb - Änderungen sind anzuzeigen.

Folgende Betriebsaufteilungen sind Grundlage der Bewertung:

- Nölker GbR (Reg.-Nr.: 32510425170 Im Oberdorf 41 mit ca. 16000 RAM- Futter- Masthähnchenplätzen und unter 32510425166 Im Oberdorf 31 ca. 7000 RAM- Futter- Hähnchenmastplätze, alle mit bis zu 33 Tagen Mastdauer.
- Nölker KG (bisherige Tierhalter Nummern 276-03-251-042-5257 und 276-03-251-042-5167 am Borweder Weg links und rechts und Borweder Weg I und II = mit insgesamt 158396 RAM- Futter- Masthähnchen, davon sind 67200 Plätze bis 33 Tage Mastdauer bewertet und 91196 Hähnchenmastplätze über 40 Tage Mastdauer.

Zur Verringerung der Nährstoffausscheidungen ist gemäß Anlage 4 zum Verwertungskonzept bei der Fütterung des Masthähnchenbestandes nur die Verwendung von RAM- Futter zulässig.

3. Die QFN- Dünge- Planungsberechnung vom 16.07.2015 und das Fachgutachten der Düngebehörde vom 25.08.2015 sind Bestandteil des Bauantrages – Hinweis: bei voller Stallbelegung ist die Mineraldüngerzufuhr zur Einhaltung der Grenzwerte einzuschränken bzw. genau zu kalkulieren, da nur eine Minimaldüngung statt der tatsächlichen ortsüblichen Düngung berücksichtigt wurde. Der Futteranbau in der Fruchtfolge wird nur auf Grundlage der Lieferverträge vom 17.10.2011 an die BOS Bioenergie GmbH & Co. KG, Borwede 4 in 27239 Twistringen (8342) akzeptiert.
4. Spätestens drei Monate vor Ablauf bzw. Kündigung eines Abnahme- oder Pachtvertrages der zur Verwertung von Wirtschaftsdüngern nachgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist unaufgefordert ein erneuter Nachweis über das Vorhandensein ausreichender Flächen vorzulegen. Dies gilt auch, wenn Eigentumsflächen verkauft werden. Berechnungsgrundlage sind 8,8 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, die zur Verwertung von Wirtschaftsdünger zur Verfügung stehen. Die Datenschutzrechtliche Erklärung vom 29.07.2015 für die Betriebs- Nummer 276-03-251-042-0170 liegt vor. Die Einwilligung gemäß § 4 Abs. 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz vom 17.08.2015 und die Nutzflächenaufstellung vom 19.08.2015 ist Bestandteil der Genehmigung. Für eine bedarfsgerechte Verwertung der anfallenden Wirtschaftsdünger ist unter den hier zugrundeliegenden Daten und getroffenen Annahmen eine Fläche von mindestens 96 ha erforderlich. Restriktionsflächen sind hierbei nicht enthalten.
5. Der Gärrest-Abnahmevertrag vom 23.12.2011, erneuert am 29.07.2015, regelt die Aufnahme vom 2450 cbm Gärrest (= 8354,5 kg P₂O₅) von der BOS Bioenergie GmbH & Co. KG, Borwede 4 in 27239 Twistringen (8342) an die Peter & Tobias Nölker GbR, Im Oberdorf 41 + 31 aus 27239 Twistringen (567). Der Vertrag ist Grundlage der Bewertung und Bestandteil der Genehmigung. Diese Nährstoffaufnahme ist auf die beim Qualifizierten Flächennachweis berücksichtigten Nährstoffmengen beschränkt.
6. Der Hähnchenmist-Abnahmevertrag vom 23.12.2011, erneuert am 29.07.2015, regelt die Abgabe vom 986 cbm Hähnchenmist (= 16762 kg P₂O₅) an die BOS Bioenergie GmbH & Co. KG, Borwede 4 in 27239 Twistringen (8342) von der Peter & Tobias Nölker GbR bzw. der Geflügelmast Nölker KG, Im Oberdorf 41 + 31 aus 27239 Twistringen (567). Der Vertrag ist Grundlage der Bewertung und Bestandteil der Genehmigung.

7. Der Hähnchenmist- Vermittlungs- Vertrag vom 15.07.2015 über die Abgabe von 295 t Hähnchenmist (= 5015 kg P₂O₅) an den unter der Registriernummer 03021 anerkannten Vermittler und Verteiler Stefan Joachimmeyer- Agrarhandel, Visbeker Str. 11 in 49429 Rechterfeld ist Grundlage der Bewertung. Der Vertrag ist nach den Vorgaben der Texte und Inhalte der Rahmenvereinbarung zu ergänzen, bis zum 31.12.2015 vorzulegen und Bestandteil der Genehmigung.
Die Bedingungen der Rahmenvereinbarung und über die Verwertung organischer Nährstoffträger müssen, insbesondere durch die Erstellung der QFN = Nährstoffplanung jedes beteiligten Betriebes vor der Verwertung und durch die Lieferschein-Erstellung und deren Dokumentation gegenüber der Landwirtschaftskammer und dem Landkreis Diepholz, sichergestellt werden.
8. Die Abgabemenge muss um die Höhe der mineralischen Phosphordüngung erhöht werden – das Überschreiten der Phosphor-Salden von 20 kg P₂O₅ je ha gilt als nichtordnungsgemäße Düngung, wenn keine entlastenden Unterlagen, Schlag- und Bodenwert- bezogene Düngeplanung, vorgelegt werden.
Ab Inbetriebnahme der beantragten Baumaßnahme besteht eine gesamtbetriebliche Abgabeverpflichtung von 1281 t Hähnchenmist mit einer Nährstofffracht von 13.51 kg N und 21.777 kg P₂O₅.
Hierbei entstehen folgende Abgabemeldepflichten:
 - die Nölker GbR (276-03-251-042-0170 + 5170 + 5166) mit 23.000 RAM- Mast-Hähnchen
bis 33 Tagen muss mindestens 138,9 t Hähnchenmist mit 2.361,3 kg P₂O₅ melden und
 - die Geflügelmast Nölker KG (Tierhalternummern 32510425167 und 5257) mit 67.200 RAM- Hähnchenmastplätzen bis 33 Tagen und 91.196 RAM- Hähnchenmastplätzen über 40 Tagen Mastdauer muss insgesamt 1142,12 t RAM- Hähnchenmist mit 19416 kg P₂O₅ nach Inverkehrbringung melden.
9. Ein Eigentums- oder Betreiberwechsel, Veränderungen der Tierbestände und – haltungsarten bzw. der Benutzung der Stallungen und sonstigen betrieblichen Einrichtungen oder Änderungen der Inputmaterialien der Biogasanlage sind unaufgefordert anzuzeigen. Sie bedürfen ggf. der vorherigen bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
10. Das erforderliche Waschwasservolumen des Gesamtbetriebes beträgt 248 cbm. Laut Antragsteller werden 260 cbm als ausreichendes Lagervolumen für neun Monate bereitgestellt.
11. Die Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist gemäß Erlass vom 22.09.2015 einzuhalten. Die Zwischenlagerung des anfallenden Hähnchenmistes, definiert unter 2.2.3, darf gemäß Ziffer 3.2, Satz 2, auf unbefestigten Flächen ist mit Wirkung zum 30.09.2015 unzulässig.
Die ordnungsgemäße Zwischenlagerung ist bis zum 31.12.2015 nachzuweisen. Die Verlagerung auf die Verwerter ist möglich, wenn die Lagerstätten mit Genehmigungsaktenzeichen und Lager- Übernahme- Vertrag nachgewiesen werden.
12. Für das Jahr 2016 und bei Veränderungen müssen jedes Jahr die Kopien der unterzeichneten Lieferscheine mit den Nährstoffgehalten und dem Nährstoffvergleich nach § 5 der geltenden Düngeverordnung und Gewerbebetriebe in Anlehnung Ihrer eingereichten QFN- Berechnungen, jeweils bis zum 15.05. an den Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2 in 49356 Diepholz dem Fachdienst 66 – UAB unaufgefordert zugeschickt werden. Alle Abweichungen der Abgabemengen müssen begründet werden.

13. Die Agrardaten sind für das Jahr 2016, bei Veränderungen jedes Jahr, jeweils bis zum 15.05., als Dateien unaufgefordert an Landwirtschaft@diepholz.de zu senden:
 - der Sammelantrag „Agrarförderung“ ist als PDF – Speicher - Datei und
 - die Flächendaten als XML – work – Datei und alle Skizzen-dateien.
14. Die Abfallbehörde behält sich vor, in Abhängigkeit der einzuhaltenden Auflagen, die Genehmigung kostenpflichtig zu überprüfen, überprüfen zu lassen und weitere Nachweise anzufordern. Der Antragsteller hat die Kosten der Prüfungen zu tragen und muss jederzeit diese Genehmigung auch der landwirtschaftlichen Fachbehörde zu Prüfzwecken vorlegen und deren Prüfkosten tragen.

Die Lieferscheine sind aufzubewahren. Sie sind dem Landkreis Diepholz oder einem von diesem beauftragten Dritten neben weiteren Unterlagen, aus denen die Zahl der gehaltenen Tiere und der selbst bewirtschafteten Fläche hervorgeht, sowie ggf. Buchführungsunterlagen auf Verlangen zu Prüfungszwecken vorzulegen.

Die Kosten der Kontrollmaßnahmen, die stichprobenartig oder aus besonderen Gründen – in der Regel alle drei Jahre – erfolgen werden, sind von Ihnen zu tragen. Stellt sich bei Kontrolle der Nachweise heraus, dass die ordnungsgemäße Beseitigung nicht mehr gegeben ist, kann die Baugenehmigung widerrufen werden. Dieses hätte eine Nutzungsuntersagung für den Stall zur Folge.

Bei neuen Abnahmeverträgen ist ein qualifizierter Flächennachweis für die entsprechenden Vertragspartner vorzulegen.

15. Der Antragsteller/Betreiber hat erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen,
 - wenn sich die tatsächlich verfügbare gegenüber der im Verwertungskonzept nachgewiesenen verfügbaren Fläche um mehr als 10 % verringert hat,
 - bei einer nachträglichen Beschränkung in der Nutzbarkeit der angegebenen Verwertungsflächen für Wirtschaftsdünger und Gärreste,
 - wenn eine andere vertragliche Vereinbarung für die zukünftige Aufnahme von Wirtschaftsdünger oder Gärresten eingegangen wird,
 - wenn sich der Verwertungsweg bei der Abgabe von Wirtschaftsdünger oder Gärresten geändert hat (Wechsel des Vertragspartners),
 - wenn sich das Produktionsverfahren ändert und dieses zu einem höheren Nährstoffanfall von mehr als 10 % des ursprünglich genehmigten Wertes für Stickstoff oder Phosphat führt,
 - wenn sich eine vertragliche Vereinbarung über die Zupachtung von Lagerraum ändert oder
- Wenn Vorgaben, zu denen eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde abgegeben wurde, nicht mehr in vollem Umfang eingehalten werden (Einsatz von RAM- Futter).
- Wechselt die Tierhalterin, der Tierhalter, die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber, hat der neue Tierhalter oder Anlagenbetreiber dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung von vorgelegten Abgabeverträgen ist der Bauaufsichtsbehörde ein entsprechend neuer Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich Verwertungsweg und -menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

Grundlage der Berechnung des Verwertungskonzeptes und des sich daraus ergebenden Prüfergebnisses sind die derzeit geltenden düngerechtlichen Vorgaben. Wir weisen darauf hin, dass, mit Inkrafttreten einer novellierten Düngeverordnung, wesentliche Änderungen düngerechtlicher Vorschriften zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Berechnung der Verwertungskonzepte haben können.

Abfallbehördliche Hinweise:

1. Die Verwertung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft hat nach den Grundsätzen der Düngeverordnung zu erfolgen, so dass eine Überdüngung ausgeschlossen werden kann.
2. Sämtliche im Stall anfallenden Abwässer (Reinigungswasser, etc.) sind in die Güllekanäle abzuleiten, sofern keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserkanalisation besteht. Auf keinen Fall dürfen Stallabwässer in eine Kleinkläranlage geleitet werden. Sofern für das Grundstück ein Kanalanschluss vorhanden ist bzw. zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen wird, ist die Ableitung der o. g. Abwässer in die Schmutzwasserkanalisation mit der zuständigen Kommune abzustimmen.
3. Bei immissionsfördernden Wetterlagen sollte ein Aufrühren und Ausbringen von Gülle vermieden werden. Sollte ein Ausbringen ausnahmsweise erforderlich sein, so ist die Gülle unter Berücksichtigung der Düngeverordnung unverzüglich - also am gleichen Tage - einzuarbeiten.
4. Bei der Abgabe und Beförderung des Wirtschaftsdüngers als organisches Düngemittel sind düngerechtliche Vorschriften zu beachten. Dazu gehören eine ordnungsgemäße
 - Deklaration des Düngemittels beim Inverkehrbringen gem. Düngemittelverordnung (DüMV) vom 16. Dezember 2008
 - Aufzeichnung der verbrachten Mengen gem. § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21. Juli 2010
 - Meldung der aufgezeichneten Mengen gemäß § 1 der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdüngern vom 1. Juni 2012.Fällt eine später geplante Wirtschaftsdüngerabgabe ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens aufgrund ihrer Menge (mehr als 200 t) in den Geltungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010 sowie der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 01.06.2012, so ist der Betreiber verpflichtet, sich gemäß § 5 der Verordnung spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde mitzuteilen.

Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Die Nebenbestimmungen zum vorbeugenden Brandschutz aus der Stellungnahme zum Az. 63 DH 01898/2012/71 sind zu beachten bzw. auszuführen
2. Sämtliche Türen aus der Abluftreinigungsanlage müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Flucht- und Rettungswege dürfen nicht versperrt oder verstellt werden. (A)
3. In den Räumen der Abluftreinigungsanlage sind Handfeuerlöscher mit einem Gesamtlöschvermögen von 27 Löschmitteleinheiten anzubringen. Die Handfeuerlöscher müssen stets einsatzbereit sein und sind mindestens alle 2 Jahre von einer anerkannten Fachfirma überprüfen zu lassen. (A)
4. Die elektrischen Anlagen müssen den VDE Bestimmungen für „feuergefährdete Betriebsstätten“ entsprechen und dürfen nur durch einen Elektrofachbetrieb installiert und instand gehalten werden. In regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre, ist die elektrische Anlage durch einen Sachkundigen auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen. (A)
5. Die Zuwegungen zu den Gebäuden, sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind gemäß nach der DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken - anzulegen und freizuhalten. (A)
6. Wird das Betriebsgelände durch eine Zaunanlage verschlossen, sind an den Toren Feuerwehrschlüsseldepots in Absprache mit der Ortsfeuerwehr und dem Brandschutzprüfer anzubringen. (A)
7. Dem Brandschutzprüfer des Landkreises Diepholz, Brandschutzbereich Süd, sind vier Exemplare eines Feuerwehrplanes nach DIN 14095 in DIN A3 und dreimal auf Datenträger im PDF-Format, zur Erstellung eines Feuerwehreinsatzplanes zur Verfügung zu stellen. (A)

Gemeindliche Nebenbestimmungen:

1. Im öffentlichen Verkehrsraum dürfen Baumaterialien nicht gelagert werden. Durch die Baumaßnahme verursachte Schäden der öffentlichen Straße sind auf Kosten des Bauherrn zu beseitigen und eine Abnahme bei der Gemeinde – Bauamt – zu beantragen.

Nebenbestimmungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:

1. Auflagen:
Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ entsprechen.
2. Arbeitsstättenverordnung
Aus den uns zugesandten Unterlagen geht nicht hervor, ob der Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt.
Werden im Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt, sind grundsätzlich das Arbeitsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, zu beachten. . . .

3. **Baustellenverordnung**
Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.
Dementsprechend ist je nach Größe, Art und Umfang bzw. Art der geplanten Durchführung des Bauvorhabens grundsätzlich zu prüfen, ob folgende Forderungen zu erfüllen sind:
 - Bestellung eines Koordinators durch den Bauherrn
 - Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
 - Erstellung/Übermittlung/Aushang einer Vorankündigung
 - Erstellung einer UnterlageZuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BaustellVO bei landw. Bauvorhaben ist in Niedersachsen die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.
4. **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung**
Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach VSG 1.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu erfolgen.
5. **Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**
Die elektrische Installation hat nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.4 und den VDE-Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere muss beachtet werden, dass bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten darf.
6. **Abluftreinigungsanlagen CE Kennzeichnung**
Für die Lüftungsanlagen muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlagen ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.
7. **Türen in den Abluftreinigungsanlagen**
Die Türen der begehbaren Abluftreinigungsanlagen müssen jederzeit von innen zu öffnen sein (VSG 2.1 § 9 (3), Ziff. 6).

Hinweise:

- a) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- b) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Verordnungen sind zu beachten und jederzeit genauestens einzuhalten.
- c) Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- d) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- e) Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung.

- f) Falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch diese Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.
- g) Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- h) Der Betreiber dieser Anlage hat diese Genehmigung zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- i) Nach § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt u. a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig

- eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

Die beiden erstgenannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, die Letztgenannten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

- j) Entsprechend § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches - in der zurzeit gültigen Fassung - wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 - eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
 - eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
 - eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes

ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

- k) Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Soll der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden, so hat der Betreiber dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

- l) Nach den VDE-Bestimmungen 0190-10.70 wird als Schutzmaßnahme gegen gefährliche Berührungsspannungen an elektrischen Geräten ein Potentialausgleich vorgeschrieben. Als Erder können Wasserrohrnetze nicht mehr benutzt werden. Als Ersatz hierfür sind Fundamente der Erde vorzusehen.
- m) Nach den §§ 1 und 4 der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV) vom 29.04.2004 (BGBl. I S. 694) – in der zurzeit geltenden Fassung - sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde gegenüber eine Emissionserklärung abzugeben.

Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2016, anschließend jedes vierte Kalenderjahr.

Die Emissionserklärung ist bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben.

- n) Gemäß dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und Verbringungsregister sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (E-PRTR-VO) ist jährlich bis zum 31.05. eines Jahres unaufgefordert der PRTR-Bericht für das Vorjahr abzugeben. Hierfür ist die bundeseinheitliche Erfassungssoftware BUBE (**B**etriebliche **U**mwelt**b**erichterstattung) unter <https://www.bube.bund.de> zu nutzen.

Begründung:

Peter Nölker beantragte am 03.08.2015 nach §§ 4 und 16 BImSchG die Genehmigung für Erweiterung vorh. Anlage zum Halten von Mastgeflügel; Änderung der Haltungsförm in den BE 1 bis 4 von Kurz- auf Langmast (67.200 Hähnchen mit 1,5 kg und 87.929 bis 2,7 kg; mit Errichtung Abluftreinigungsanlage; Betrieb mit 158.396 Plätzen für auf dem vorge-nannten Grundstück.

Nach Nummer 7.1.3.1 - Spalte G zur 4. BImSchV gehören Anlagen von 40.000 Mastge-flügel zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren zu den genehmigungspflichtigen Anla-gen nach § 4 BImSchG.

Bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile bis zu denen die vorge-nannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert. Erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen Wert über 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Die nunmehr beantragte Anlage bedurfte daher der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Da die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Anlagengröße durch die Erweite-rung der bestehenden Anlage erstmals überschritten wird, umfasst nach § 1 Abs. 5 der 4. BImSchGV die Genehmigung auch die bestehende Anlage.

Die Vorprüfung, ob nach § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (Ar-tikelgesetz) vom 27.07.2001 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, hat erge-ben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Maßnahme war daher nicht erfor-derlich.

Entsprechend § 2 Abs.1 Ziffer 2 der 4. BlmSchV war über diesen Antrag im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 19 BlmSchG) zu entscheiden.

Im Rahmen dieses Verfahrens waren auch entsprechend § 10 Abs. 5 BlmSchG die Behörden zu hören, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden.

Die Beurteilung dieser Maßnahme hat nach Beteiligung der Stadt Twistringen, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und meiner Fachdienste insgesamt keine Gründe ergeben, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Nach § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung auch die Baugenehmigung ein. Es war daher zu prüfen, ob das Vorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Stadt Twistringen und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig.

Die Stadt Twistringen hat hierzu ihr Einvernehmen erteilt.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen und die Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG erfüllt sind und der Antrag somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen zu genehmigen war.

Zuständigkeit:

Meine Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zurzeit gültigen Fassung.

Begründung zur Kostenlastentscheidung:

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

im Auftrag

Poppe